

Satzung

Präambel – Leitbild

Der düsseldorf athletics gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, Trainer, Übungsleiter sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer Toleranz und parteipolitischer Neutralität.

Der düsseldorf athletics, seine Amtsträger, Trainer, Übungsleiter und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten entschieden für die physische und psychische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Sein Bestreben gilt dem Einsatz eines doping- und manipulationsfreien Sports. Gleiches gilt für Erwachsene.

Der Verein fördert die Integration aller Menschen; unabhängig vom Geschlecht, Alter, Herkunft, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle Ämter stehen allen anerkannten Geschlechtern gleichermaßen offen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**düsseldorf athletics**“ (im Weiteren: Verein)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf
4. Das Gründungsjahr ist 2022

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings in verschiedenen Sportarten (Mehrspartenangebote),
- b) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Wettbewerben und Turnieren,
- c) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften im Rahmen verbandsrechtlicher Vorgaben,
- d) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
- e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von fachgerecht ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern,
- f) Angebote der sportspezifischen Jugendarbeit,
- g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- h) Durchführung von sportartspezifischem Athletiktraining

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im StadtSportbund Düsseldorf e.V., sowie in den zuständigen Fachverbänden.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt aus den Sportfachverbänden beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist per Textform zu bestätigen und beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an. Bei jugendlichen Mitgliedern bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich mit der Unterzeichnung für die Beitragspflichten gegenüber dem Verein zu haften. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- b) erwachsenen Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) Fördermitgliedern
- d) außerordentlichen Mitgliedern

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Auflösung des Vereins. Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt in Textform und muss mit einer Frist von einem Kalendermonat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, Verstoß gegen das Leitbild, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände vom mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, im Rahmen des jeweiligen Haushaltes eines Geschäftsjahres.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere,

- a) die Wahl des Vorstandes für 3 Jahre,
- b) die Abwahl des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- e) Wahl eines Jahresabschlussprüfers für 3 Jahre,
- f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse oder Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und zu genehmigen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Die Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen zu Vorstandsmitgliedern bedürfen der Volljährigkeit im Sinne des Gesetzgebers.

Satzungsänderungen, die Auflösung oder Fusion des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.

§ 13 Vereinsordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Abweichendes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandsvorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Haushaltsordnung regeln.

§ 15 Jahresabschlussprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Jahresabschlussprüfer, der keinem anderen Organ angehören darf.
2. Die Amtszeit des Jahresabschlussprüfers beträgt zwei Jahre, Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Der Jahresabschlussprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Buchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Der Jahresabschlussprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung, Fusion des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtportbund Düsseldorf e.V., dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 22. November 2022 beschlossen und mit der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 2024 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Düsseldorf

Datum: 29. Februar 2024